

**Gemeinde Althütte
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen**

-Friedhofsgebührensatzung -FGebS-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **9. Dezember 1997 (mit späteren Änderungen vom 23.05.2006 und 13.12.2011)** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder Benutzung bereits begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Für folgende Amtshandlungen werden an Gebühren erhoben:
 - 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals einschl.

Überwachung	35,79 €
1.2 Zustimmung zur Umbettung	20,45 €
1.3 Urnenanforderung	20,45 €
1.4 Ausnahmegenehmigung für die Beisetzung Auswärtiger	20,45 €

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes: | |
| 1.1 für Personen im Alter von 16 Jahren und mehr Jahren | 1.120,-- Euro |
| 1.2 für Personen unter 16 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten | 250,-- Euro |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (traditionell sowie anonym) einschließlich Einfassung je Urne | 505,-- Euro |
| (3) für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | 1.340,-- Euro |
| 3.2 für ein Urnenwahlgrab einschl. Einfassung, je Einzelgrabfläche | 610,-- Euro |
| 3.3 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| 3.31 für die Dauer einer Nutzungsperiode (Wahlgrab) | wie Nr. 3.1 |
| 3.32 für die Dauer einer Nutzungsperiode (Urnenwahlgrab) | wie Nr. 3.2 |
| 3.33 für eine davon abweichende Nutzungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der jeweiligen Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| 3.4 Zuschlag für ein Tiefgrab (Doppelversenkung) zu Abs. 1 - 3 | 33 % |
| (4) Ein Zuschlag für Auswärtige zu Abs. 1 – 3 wird nicht erhoben. Die Bestattung Auswärtiger bedarf jedoch einer Ausnahmegenehmigung. Als Auswärtiger im Sinne dieser Friedhofsgebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Althütte ist. Ausgenommen hiervon ist: | |
| a) wer früher in Althütte gewohnt hat und hier in dieser Zeit das Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat, | |
| b) der Ehegatte des unter Buchstabe a) fallenden Grabnutzungsberechtigten, | |
| c) wer seine Wohnung im Alter nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim, eine ähnliche Einrichtung oder wegen notwendiger Pflege bei auswärtig wohnenden Familienangehörigen aufgegeben hat. | |
| (5) Bestattung (Grabherstellung) | |
| 5.1 von Personen im Alter von 16 und mehr Jahren (Einfachgrab) | 600,-- Euro |
| 5.2 von Personen unter 16 Jahren einschl. Tot- u. Fehlgeburten | 195,-- Euro |
| 5.3 von Personen im Alter von 16 und mehr Jahren in einem Tiefgrab | 780,-- Euro |
| 5.4 Folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebühren nach Nr. 5.1 bis 5.3 werden erhoben: | |
| a) wenn die Leistung freitags nach 14 Uhr erbracht wird: | 50 % |
| b) wenn die Leistung samstags erbracht wird: | 50 % |
| c) wenn die Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird: | 100 % |
| (6) Beisetzung (Grabherstellung) von Aschen (Urnen) | |
| 6.1 Beisetzung von Aschen (Urne) -Einfachgrab- | 210,-- Euro |
| 6.2 Beisetzung von Aschen (Urne) -Tiefgrab- | 260,-- Euro |
| 6.3 Folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebühren nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 werden erhoben: | |

- | | |
|---|-------|
| a) wenn die Leistung freitags nach 14 Uhr erbracht wird: | 50 % |
| b) wenn die Leistung samstags erbracht wird: | 50 % |
| c) wenn die Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird: | 100 % |
- (7) Für sonstige Leistungen
- | | |
|---|---------------------------------|
| 7.1 Für die Benützung der Aussegnungshalle Althütte oder Sechselberg
(ohne Reinigung und ohne Ruhezelle und Kühlvitrine) | 400,-- Euro |
| 7.2 Für die Benützung der Ruhezelle in der
Aussegnungshalle Althütte oder Sechselberg | 100,-- Euro |
| 7.3 Für die Benützung der Kühlvitrine | 100,-- Euro |
| 7.4 Für die Verlegung von Steinplatten für eine
Grabstelle (Einzelgrabfläche) mit Ausnahme der
Urnen(wahl)gräber; | 305,-- Euro |
| Für jede weitere unmittelbar anschließende
Grabstelle (Einzelgrabfläche) mit Ausnahme der
Urnen(wahl)gräber ein Zuschlag von | 152,50 Euro |
| 7.5 Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung
von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit nach tat-
sächlichem Aufwand | 25,-- Euro
bis 2.000,-- Euro |
| 7.6 Entfernung der Grabmale und Abräumung von
Grabstätten nach tatsächlich entstandenem Aufwand | 25,-- Euro
bis 2.000,-- Euro |
| 7.7 Beseitigung von Vernachlässigungen nach tat-
sächlich entstandenem Aufwand | 25,-- Euro
bis 2.000,-- Euro |
| 7.8 Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder
eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | 10,-- Euro
bis 1.000,-- Euro |
| 7.9 Für Entsorgungsleistungen bei Abräumungen von Gräbern
durch den Bauhof pauschal je Grabstätte | 50,-- Euro |
| 7.10 Für Umbettungen bzw. mit diesen in Zusammenhang stehenden
Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand | 25,-- Euro
bis 2.000,--Euro |
| 7.11 Für Reinigungsarbeiten bzw. mit diesen in Zusammenhang stehen-
den Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand | 25,-- Euro
bis 2.000,-- Euro |
| 7.12 Für Amtshandlungen der Leichenträger bzw. mit diesen in Zu-
sammenhang stehenden Tätigkeiten nach tatsächlichem Aufwand bis | 25,-- Euro
2.000,-- Euro |
- (8) Die für die Leichenbesorgung entstehenden Kosten sowie die mit dem Begräbnis zusammenhängenden Aufwände, wie die Ausschmückung der Leichenhalle, sind direkt an den Bestatter zu entrichten

§ 6 Übergangsbestimmungen

Die Grabnutzungsgebühren dieser Satzung finden auf Grabnutzungsverhältnisse, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, Anwendung, wenn Grabnutzungsgebühren aus solchen Verhältnissen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Althütte vom 2. Oktober 1990 außer Kraft.

¹ § 7 betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 9.12.1997. Die Satzung mit aktuellster Änderung trat am 01.01.2012 in Kraft.